

Erklärung zu Holzverpackungen (PPWR und ISPM 15)

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Empfänger	Musterwerk Maschinenbau GmbH Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, Deutschland
Dokumentart	Lieferantenerklärung
Dokument-Nr.	HE-2026-303
Ausstellungsdatum	14.04.2026
Gültig bis	30.03.2027
Anzahl erfasster Artikel	3

Geltungsbereich

Diese Erklärung gilt für die nachfolgend aufgeführten Artikel, die wir als Verpackungen bzw. Verpackungsbestandteile liefern:

Artikel-Nr. (Kunde)	Bezeichnung	Material	Artikel-Nr. (Lieferant)
1109-VP	Holzkiste unterfahrbar (Export USA), verschraubt, 960x720x435 mm	Holz (IPPC/ISPM 15)	22011/1
1161-VP	Einwegpalette IPPC-behandelt, 1200x800x129 mm	Holz (IPPC)	39869/1
1162-VP	Pressholzpalette bis 500 kg, 800x600x120 mm	Holz (Pressholz)	799/1

Erklärung

Wir bestätigen, dass die genannten Artikel nach unserem Kenntnisstand die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle erfüllen, soweit sie den Hersteller der Verpackungsbestandteile betreffen — insbesondere Art. 5 (Stoffe in Verpackungen) und Anhang II (Recyclingfähigkeit).

Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom liegt bei den vorstehenden Artikeln unterhalb von 100 mg/kg gemäß Art. 5(4) der Verordnung (EU) 2025/40. Ein bezifferter Messwert wird nicht ausgewiesen; die Einhaltung wird auf Basis der Eingangskontrolle und der Vorlieferantenerklärungen bestätigt.

Änderungen an Rezeptur, Vormaterial oder Fertigungsverfahren teilen wir unaufgefordert mit. Diese Erklärung ersetzt keine Einzelprüfung der von Ihnen erstellten Verpackungseinheit.

Holzwerk Tannenberg GmbH

i. V. Josef Tannberger, Betriebsleitung

Dieses Dokument wurde automatisch als Platzhalter für eine Produktdemonstration erzeugt. Aussteller, Artikel und Messwerte sind frei erfunden; es besteht kein Bezug zu einem realen Unternehmen.